

V o r l a g e Nr. L 136/19

für die Sitzung der Deputation für Kinder und Bildung am 11.04.18

**Rücknahme des Entwurfs zur Weiterentwicklung der Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen (AVKV)
(Zweite Befassung)**

A. Problem

Die Deputation für Kinder und Bildung hat auf ihrer Sitzung am 17. Januar 2018 den Entwurf für eine Änderung der Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen (AVKV) zur Kenntnis genommen und dem weiteren Verfahren zugestimmt.

Der Entwurf sah vor, Bewerber/-innen für den Vorbereitungsdienst, die Vorerfahrungen durch die studiumsbegleitende Arbeit als Vertretungs- oder Förderlehrkraft an Schulen in Bremen mitbringen, unter definierten Bedingungen eine Wertschätzung hinsichtlich eines halben bis einen Bonuspunktes für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst zu vermitteln. Das Verfahren sah die Einleitung des Beteiligungsverfahrens und eine anschließende erneute Beratung in der Deputation im April 2018 vor.

B. Lösung/Sachstand

Aufgrund der Einwände aus der Rechtsförmlichkeitsprüfung und der Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren wird der Entwurf zurückgezogen.

Die Rechtsförmlichkeitsprüfung ergab:

„Aus der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, Art. 28 Abs. 1 Satz 1 GG) ergibt sich für diejenigen, die dafür die subjektiven Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, im Rahmen der vom Staat geschaffenen Ausbildungseinrichtungen ein Recht auf freien und gleichen Zugang zu den vorhandenen Ausbildungsplätzen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 08.05.2013, Az.: 1 BvL 1/08), insbesondere wenn die angestrebte Qualifikation auf anderem Weg (grundsätzlich) nicht zu erreichen ist. Vorlie-

gend ist zudem ggf. noch Art. 33 Abs. 2 GG zu berücksichtigen, der gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern gewährt.“

Eine Anrechnung der Studierendentätigkeit an Schulen in der Vorgehensweise durch einen halben bis einen Bonuspunkt für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst verstößt damit gegen geltendes Recht. Eine spätere Berücksichtigung dieser Tätigkeit bspw. bei der Lehrein-
reinstellung ist hingegen möglich.

Deshalb werden die Arbeitsprozesse neu aufgenommen und eine Verständigung herbeigeführt.

Die bisherige AVKV bleibt unverändert in Kraft.

C. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Kinder und Bildung nimmt die Rücknahme des vorgelegten Entwurfs der Auswahl-, Vergabe- und Kapazitätsverordnung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an öffentlichen Schulen (AVKV) zur Kenntnis.

In Vertretung

Frank Pietrzok (Staatsrat)